

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

## Nur per E-Mail

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Bezirksverwaltungen

## nachrichtlich

An die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung

Geschäftszeichen (bitte angeben)

V A 3 Wi 0656-21/2018-9

Bearbeiter/in Wiese

Dienstgebäude Berlin-Treptow-Köpenick

Martin-Hoffmann-Str. 16, 12435 Berlin

Zimmer 0.29

Telefon +49 30 90223 1513

Vermittlung +49 30 90223 – 0

intern 9223 1513

PC-Fax +49 30 9028 4678

E-Mail Aneka.Wiese@SenInnDS.berlin.de

Elektronische Zugangsöffnung gemäß  
§ 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

17.07.2020



## Rundschreiben SenInnDS V Nr. 01/2020

### **Bestimmung einer Prüfstelle für das besondere elektronische Behördenpostfach - beBPo - im Land Berlin und Mitwirkungspflicht der Senatsverwaltungen und der Bezirksämter**

Anlage (Verzeichnis\_beBPo-autorisierte\_Stellen\_Bln\_200713)

#### **1. Zusammenfassung**

Für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten auf einem sicheren elektronischen Übermittlungsweg gemäß § 130a sowie § 174 Abs. 3 Zivilprozessordnung und Parallelvorschriften in anderen Verfahrensordnungen wird das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) derzeit zu einem IKT-Basisdienst entwickelt. Dieser wird voraussichtlich Anfang 2021 zur Verfügung stehen.

Daran anknüpfend hat der Senat mit Beschluss Nr. S-3348/2020 vom 16. Juni 2020 die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Abt. V) als öffentlich-rechtliche Stelle zur Prüfung der Identität von Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für das besondere elektronische Behördenpostfach (Prüfstelle) bestimmt.

Unmittelbar bei dieser Prüfstelle stellen die landesunmittelbaren wie auch die landesmittelbaren Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts des Landes Berlin einen Antrag auf ein beBPo.

Alle Senatsverwaltungen und Bezirksamter, welche gemäß § 28 Abs. 4 AZG die Staatsaufsicht über landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen führen, werden aufgrund des Senatsbeschlusses gebeten, die Prüfstelle zu unterstützen.  
Dies soll durch die Bereitstellung eines Verzeichnisses über die ihrer Aufsicht unterliegenden Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgen.

## **2. Notwendigkeit und Zielsetzung einer Prüfstelle**

Die Notwendigkeit einer solchen Prüfstelle ergibt sich aus der Elektronischen Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017, welche die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für das beBPo regelt. Die ERVV sorgt für eine bundesweite Vereinheitlichung und Standardisierung und schafft damit die Grundlage für einen effizienteren Rechtsverkehr. Nach § 7 Abs. 1 ERVV ist es erforderlich, vor der Freischaltung eines Postfachs durch eine sogenannte Prüfstelle zu ermitteln, ob es sich beim Postfach-inhaber um eine inländische Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts handelt und ob Name und Sitz zutreffend bezeichnet sind. Anschließend ist dies in einem sicheren elektronischen Verzeichnis zu bestätigen. Diese Prüfung soll laut § 7 Abs. 1 ERVV von einer durch die Landesregierung für Ihren Bereich bestimmten öffentlich-rechtlichen Stelle erfolgen. Es war daher eine entsprechende Prüf- und Freischaltstelle per Senatsbeschluss festzulegen. Aus organisatorischen Gründen hinsichtlich einer zentralen Koordination, zentralen Prozessgestaltung und einer effizienten Ressourcenbindung wurde es als sinnvoll erachtet, statt mehrerer Prüfstellen eine einzige Prüfstelle zu bestimmen.

## **3. Mitwirkung der Senatsverwaltungen und der Bezirksamter**

Da die Staatsaufsicht über die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der jeweiligen Senatsverwaltung oder einem Bezirksamt obliegt, benötigt die zentrale Prüfstelle deren Unterstützung durch die Bereitstellung elektronischer Verzeichnisse über ihrer Aufsicht unterliegenden Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dies beinhaltet ebenfalls deren stetige Aktualisierung. Die elektronischen Listen werden von der Prüfstelle zu einem Verzeichnis zusammengefügt und ermöglichen ihr eine effiziente und schnelle Prüfung. Von der Prüfstelle wird die Berechtigung der Einrichtungen ausschließlich auf der Grundlage des von der Senatsverwaltung oder dem Bezirksamt zuvor zur Verfügung gestellten Verzeichnisses geprüft und bestätigt.

Ergänzend wird die Benennung einer festen Ansprechperson für die Prüfstelle durch jede Senatsverwaltung und jedem Bezirksamt als hilfreich angesehen, die zu fachlichen Klärungen konsultiert werden können, sollten die Angaben des Antragsstellers von dem Verzeichnis abweichen.

Die initialen Verzeichnisse sind anhand des als Anlage beigefügten Musters, zu erstellen und der Prüfstelle bis spätestens **bis 23. Dezember 2020** an [IKT-beBPo@SenInnDS.berlin.de](mailto:IKT-beBPo@SenInnDS.berlin.de) zu übersenden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sattler